

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dunja Wolff (SPD)

vom 16. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2026)

zum Thema:

Lieber Schrottboote als Tourismus am Wasser?

und **Antwort** vom 4. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. August 2026)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Dunja Wolff (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26690
vom 16.07.2026
über Lieber Schrottboote als Tourismus am Wasser?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Wann wurden zuletzt sog. Schrottboote entfernt? Wo lagen diese? Welche Kosten sind entstanden? Wer hat diese getragen?

Zu 1.: Der Begriff „Schrottboote“ wird im Zusammenhang mit dieser Antwort auf Wracks begrenzt. Die letzten beiden Bergungen im Auftrag des Senats erfolgten in 06/2026. Die Objekte lagen im Bereich der Unteren-Havel-Wasserstraße (UHW) und in der Großen Krampe. Die Kosten beliefen sich insgesamt auf ca. 20.000 Euro/ netto. Die Kosten hat das Land Berlin getragen.

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt ergänzend mit: „Zuletzt wurden im Jahr 2024 ein Kunststoffruderboot am Hubertussee sowie im Jahr 2020 ein Kunststoffkajak am Herthasee entfernt. Für den Abtransport und die anschließende Lagerung sowie Entsorgung entstanden Kosten in Höhe von insgesamt 1.100 Euro (2024) bzw. 550 Euro

(2020). Die Kosten wurden durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf im Rahmen der Gewässerunterhaltung getragen.“

Das Bezirksamt Lichtenberg teilt ergänzend mit: „Im letzten Jahr mussten zwei illegal abgelegte Schrottboote in der öffentlichen Grünanlage am Anleger an der Rummelsburger Bucht durch das Straßen- und Grünflächenamt entfernt werden. Die Entsorgungskosten wurden nicht extra erfasst, es handelte sich jedoch um Sondermüll. Da die Boote auf einem Grundstück des Bezirksamtes lagen, hatte die SenMVKU [Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt] die Übernahme der Entsorgung abgelehnt.“

Das Bezirksamt Reinickendorf teilt ergänzend mit: „Es ist nicht bekannt, wann zuletzt ein Schrottboot entfernt werden musste.“

Das Bezirksamt Pankow teilt ergänzend mit: „Die Gewässer, die sich in bezirklicher Zuständigkeit befinden, sind nicht schiffbar, daher gibt es die Problematik mit Schrottböten nicht. Es sind auch keine Fälle bekannt.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt ergänzend mit: „Im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg wurden bislang keine sogenannten Schrottboote entfernt. Daher liegen keine Angaben zu einem Zeitpunkt der Entfernung, den jeweiligen Liegeorten, entstandenen Kosten oder einer Kostenträgerschaft vor.“

2. Welche Entsorgungsmaßnahmen sind bezüglich der Schrottboote ergriffen worden oder geplant?

Zu 2.: Die Eigentümer*innen und andere Berechtigte sind regelmäßig für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Boote verantwortlich und haben sich ggf. auch um deren Beseitigung bzw. Entsorgung zu kümmern. Gegen Besitzer*innen bzw. können sich gemäß § 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin (ASOG Bln) ordnungsbehördliche Maßnahmen richten, wenn von der Sache eine Gefahr z. B. für ein Gewässer ausgeht. Wird der ordnungsbehördlichen Anordnung nicht nachgekommen, kann die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen im Rahmen des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden.

Der Begriff „Schrottboote“ wird im Zusammenhang mit dieser Antwort auf Wracks begrenzt. Die Bergung von Wracks erfolgt nach Abschluss des strukturierten Verfahrens mit beteiligten Behörden. Die Bergung wird von beauftragten Unterhaltungsunternehmen durchgeführt. Die Entsorgung erfolgt fachgerecht durch eine Fachfirma. Geplant ist bis August 2026 die Bergung von bis zu drei Wracks, die in der Spree-Oder-Wasserstraße, dem Rummelsburger See und im Burgwallgraben liegen und deren Verfahren zeitnah abgeschlossen sein kann.

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt ergänzend mit: „Herrenlose Boote werden nach Meldung oder Feststellung durch das Bezirksamt geborgen, zwischengelagert und nach Ablauf der vorgesehenen Lagerfrist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Weitere Maßnahmen erfolgen bedarfsabhängig.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg teilt ergänzend mit: „Im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg wurden bislang keine sogenannten Schrottboote entfernt. Entsprechende Entsorgungsmaßnahmen wurden daher nicht durchgeführt und sind derzeit auch nicht geplant.“

3. Welchen Stellenwert misst der Senat Tourismusangeboten an und auf dem Wasser Berlins bei?

Zu 3.: Im November 2024 wurde das Berliner Wassertourismuskonzept im Senat auf Vorlage der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe beschlossen. In dem Konzept wird der Wassertourismus und die damit verbundenen Tourismusangebote als bedeutender Wirtschaftsfaktor beschrieben, der zahlreiche Branchen unterstützt, die Entwicklung wasserreicher Bezirke fördert und Arbeitsplätze schafft. Gleichzeitig wird betont, dass die Berliner Gewässer ein hohes Potenzial als Erholungsraum für Gäste und Berlinerinnen und Berliner aufweisen. Ziel ist nicht ein unbegrenzter Ausbau des Angebots, sondern eine nachhaltige und stadtverträgliche Entwicklung, die Naturschutz sowie die Interessen verschiedener Nutzungsgruppen miteinander in Einklang bringen. Der ökonomische Stellenwert wurde zuletzt 2024 mit einer Studie der wirtschaftlichen Effekte im Wassertourismus in Berlin und Brandenburg durch die Industrie- und Handelskammern erhoben. Nach dieser Untersuchung hat sich der wassertouristische Markt in der Region von 2014 bis 2024 weiterentwickelt. Die Nachfrage bei Bootschartern, Kanuvermietungen, der Fahrgastschiffahrt und Sportboothäfen ist gewachsen, die Anzahl der Anbieter im Chartersegment hat sich in den letzten 10 Jahren in Berlin sogar fast verdreifacht. Der Jahresbruttoumsatz aus dem Wassertourismus für die Region Berlin-Brandenburg beläuft sich inzwischen auf rund 300 Mio. Euro.

4. Wie fördert der Senat Wassertourismus jenseits des Wassertourismuskonzepts?

Zu 4.: Neben dem Wassertourismuskonzept tragen sämtliche Infrastrukturentwicklungen an den Gewässern und die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie langfristig zur Förderung des Wassertourismus bei.

5. Wie lang ist die durchschnittliche Genehmigungsdauer für Tourismusprojekte auf dem Wasser?

Zu 5.: Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt mit: „Die Fragestellung ist sehr unspezifisch. Sofern es sich um baugenehmigungspflichtige bauliche Anlagen handelt, die der BauO Bln [Bauordnung von Berlin] unterfallen, ist die Dauer von Baugenehmigungsverfahren

gesetzlich geregelt. Das Bezirksamt erteilt lediglich Genehmigungen für Sportbootsteganlagen. Diese werden in der Regel auf zehn bis fünfzehn Jahre befristet.“

Das Bezirksamt Reinickendorf teilt mit: „Für gewerbliche touristische Zwecke besteht seit 2010 ein Vertrag mit der Stern und Kreisschiffahrt GmbH Berlin. Der Vertrag war zunächst bis 2025 befristet und verlängert sich seitdem jeweils um ein Jahr.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg teilt mit: „Die Frage lässt nicht erkennen, was mit „Tourismusprojekt“ gemeint ist. Ggf. benötigt man für ein Projekt mehrere Genehmigungen. Anlagen in und an Gewässern benötigen Genehmigungen nach §§ 62 ff. Berliner Wassergesetz. U.U. bedarf es einer Baugenehmigung. Zusätzlich sind etwa schifffahrtsrechtliche Genehmigungen oder zivilrechtliche Genehmigungen des Gewässereigentümers und der Eigentümer der Ufergrundstücke einzuholen. Gewerberechtliche Genehmigungen und Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsrecht können eine Rolle spielen. In bestimmten Konstellationen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Insoweit lässt sich die Frage nicht allgemein abstrakt beantworten.“

Das Bezirksamt Charlottenburg Wilmersdorf teilt mit: „Hierzu liegen dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf mangels entsprechender Anträge keine belastbaren Erkenntnisse vor.“

Das Bezirksamt Pankow teilt mit: „Im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Pankow werden für Tourismusangebote mit Bezug auf Wasser sehr selten wasserbehördliche Erlaubnisse oder Bewilligungen beantragt. Die Bearbeitungszeit beträgt dann in der Regel nicht länger als vier Wochen.“

Das Bezirksamt Lichtenberg teilt mit: „Es wurden keine Tourismusprojekte auf Gewässer 1. Ordnung beantragt. Für fließende Gewässer 2. Ordnung ist der Bezirk nicht zuständig.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf teilt mit: „Eine statistische Erfassung oder Auswertung nach der Art des Vorhabens, beispielsweise Tourismusprojekte auf dem Wasser, erfolgt nicht. Ebenso wird keine Statistik über Genehmigungsinhaber oder deren wirtschaftliche Tätigkeit geführt. Aus diesem Grund kann keine durchschnittliche Genehmigungsdauer speziell für Tourismusprojekte auf dem Wasser angegeben werden. Die Dauer eines wasserrechtlichen Verfahrens hängt zudem maßgeblich vom jeweiligen Einzelfall ab. Insbesondere wirken sich Art und Umfang des Vorhabens, die Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie gegebenenfalls erforderliche Beteiligungen anderer Behörden auf die Bearbeitungszeit aus.“

6. Wie viele Tourismusangebote mit direktem Bezug zum Wasser droht derzeit die Einstellung des Betriebs infolge von rechtlichen Fragestellungen?

Zu 6.: Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick teilt ergänzend mit: „Auch diese Frage ist sehr unspezifisch. Sollte die Frage auf baugenehmigungspflichtige bauliche Anlagen zielen, so kann sie nicht beantwortet werden. Die eBG [Elektronisches Bau- und Genehmigungsverfahren], die Fachanwendung für Baugenehmigungsverfahren, lässt sich nicht nach Einzelkriterien wie Lage am Wasser statistisch auswerten.“

7. Wie viele Tourismusangebote mit direktem Bezug zum Wasser warten derzeit auf Betriebsgenehmigung seitens des Senats? Wie viele Projektanträge liegen vor? Wie viele davon sind weitgehend oder ganz betriebsbereit und entscheidungsfähig?

Zu 7.: Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

8. Wie sind die Zuständigkeiten in Bezug auf Anlagen/Hausbooten/Sportbooten/Schiffen/Wasserfahrzeugen auf dem Wasser?

Zu 8.: Die Oberste Landesschiffahrtsbehörde Berlin (OLSBB) ist für die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Schiffsverkehrs auf den Landeswasserstraßen von Berlin zuständig. Hier ist relevant, dass durch etwaige Anlagen, etc. die Leichtigkeit und Sicherheit des fließenden Schiffsverkehrs gar nicht oder hilfsweise möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Für die Genehmigung und Überwachung von baulichen Anlagen im Gewässer nach den §§ 62 ff. des Berliner Wassergesetzes (BWG) ist die Wasserbehörde zuständig, wobei für Sportbootsstege die jeweiligen Bezirke zuständig sind.

Das Befahren der Gewässer wird schiffahrtsrechtlich beurteilt. Schiffbare Gewässer (Gewässer 1. Ordnung) dürfen in der Regel von jedem mit Schiffen befahren werden. Die Durchsetzung von Schifffahrtsregeln in Berlin erfolgt durch die Wasserschutzpolizei.

9. Wer erteilt die Genehmigungen für den Betrieb eines Gewerbes auf oder an den Berliner Gewässern?

Zu 9.: Eine einheitliche Genehmigung für den Betrieb eines Gewerbes auf oder an Gewässern sieht die Gewerbeordnung nicht vor. Welche Behörde zuständig ist, hängt von der konkreten Tätigkeit, dem betroffenen Gewässer und der in Anspruch genommenen Fläche ab. Gewerberechtliche Erlaubnisse erteilt grundsätzlich das Ordnungsamt des örtlich zuständigen Bezirksamtes. Für die Nutzung des Gewässers, einer Uferfläche oder einer Wasserstraße können daneben gesonderte Genehmigungen anderer Fachämter

und Behörden erforderlich sein. Im Einzelfall können daher mehrere voneinander unabhängige Zulassungen notwendig sein.

10. Welche Genehmigungen sind notwendig, um eine Anlage auf dem Wasser (z.B. festliegendes Schiff als Hostel/Hausboot/ Kulturschiff/Restaurantschiff) betreiben zu können?

Zu 10.: Nach dem § 62 BWG bedürfen Anlagen in Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung. Der Anlagenbegriff umfasst alle ortsfesten oder ortsbeweglichen künstlichen Einrichtungen und Gebilde von gewisser Dauer, die eine wasserwirtschaftliche Bedeutung haben könnten. Nicht erforderlich ist daher, dass es sich um eine bauliche Anlage im Sinne der Bauordnung handle oder ein Bauwerk bzw. eine feste Verbindung mit dem Boden bestehe.

Auf Bundeswasserstraßen ist zusätzlich eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) nach § 31 WaStrG (Bundeswasserstraßengesetz) erforderlich, die das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel erteilt. Die Notwendigkeit zur Erteilung weiterer Genehmigungen ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Beispielsweise könnte noch das Erfordernis zur Erteilung einer Baugenehmigung nach der Bauordnung von Berlin (BauO Bln) oder von einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG Bln) bestehen.

Berlin, den 4.8.2026

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe